

1 Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Von Roll Schweiz AG („Lieferant“) und ihren Kunden („Besteller“), wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Lieferant die Lieferung in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vorbehaltlich der in Ziffern 7.3, 9.3, 9.4 und 11 erwähnten Form des „eigenhändig unterzeichneten Schreibens“ ist der nach diesen AVB vorgesehenen Schriftform die Übermittlung einer lesbaren Erklärung via Telefax oder E-Mail, in welcher die Person des Erklärenden genannt ist, gleichgestellt.
- 1.5 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich erklärt. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Der Lieferant ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn Werktagen nach seinem Zugang beim Lieferanten anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung oder Leistung an den Besteller erklärt werden. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung.

2 Liefer- und Leistungsumfang

Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten („Lieferung“) sind in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot des Lieferanten einschliesslich Anlagen oder durch Verweis einbezogenen Dokumenten (z.B. Produktspezifikation, technische Standards) abschliessend aufgeführt. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten verbindlich.

3 Technische Unterlagen

- 3.1 Angaben über Produkteigenschaften in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen, wie z.B. Produktdatenblättern, Prospekten und Katalogen, sind nur angenähert massgeblich und können abweichen, es sei denn, der Lieferant führt bestimmte Produkteigenschaften ausdrücklich und schriftlich als verbindlichen Vertragsbestandteil auf. Angaben über mögliche Verwendungen der Produkte erfolgen ohne jede Gewähr. Es ist alleine Sache des Bestellers, die Eignung der Produkte für die von ihm vorgesehene Verwendung zu prüfen.
- 3.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen, Mustern und Hilfsmitteln behält sich der Lieferant alle Rechte (einschliesslich des Eigentums, dem Urheberrecht, dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte) („Lieferanteneigentum“) vor. Alles dem Besteller durch den Lieferanten zugänglich gemachte Lieferanteneigentum ist Dritten gegenüber geheim zu halten und darf Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Lieferanten ist Lieferanteneigentum zurückzugeben oder zu vernichten, sobald es vom Besteller im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt wird.

4 Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten (EXW gemäss

INCOTERMS® 2020), ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Steuern (inklusive Mehrwertsteuer), Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das vom Lieferanten angegebene Konto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 5.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von dreissig Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungstermine kommt der Besteller ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Lieferanten. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferant behält sich den Ersatz eines weitergehenden Schadens vor.
- 5.4 Der Lieferant ist berechtigt, die ausstehende Lieferung – aus dem vom Zahlungsverzug betroffenen Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller – nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 5.5 Dem Besteller stehen Verrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

6 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten, die zur Wahrung dessen Eigentumsansprüche allenfalls erforderlichen Registereintragungen vorzunehmen.

7 Liefer-/Leistungszeit

- 7.1 Etwaig vom Lieferanten angegebene Liefer-/Leistungszeiten („Lieferfrist“ oder „Liefertermin“) sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass sie der Lieferant ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung als „verbindlich“ bestätigt hat.
- 7.2 Verzögern sich die Mitwirkungshandlungen des Bestellers, wie z.B. Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen oder Freigaben, oder die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, verlängert sich eine angegebene oder vereinbarte Lieferfrist bzw. verschiebt sich ein angegebener oder vereinbarter Liefertermin um die Dauer der Verzögerung.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, bei Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, sofern der Lieferant den Verzug schuldhaft zu vertreten hat und dem Besteller infolge des Verzugs ein Schaden entstanden ist. Die pauschale Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0.5% für jede volle Woche der Verspätung, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung, und maximal 5% des Vertragspreises der verspäteten Lieferung. Die ersten beiden Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der pauschalen Verzugsentschädigung kann der Besteller dem Lieferanten mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben eine angemessene Nachfrist ansetzen. Wird diese aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des verspäteten Teils der Lieferung mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben den Rücktritt zu erklären. Erklärt der Besteller seinen Rücktritt nicht unverzüglich nach Fristablauf, hat er auf Verlangen des Lieferanten innerhalb

einer angemessenen Frist mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Hat der Lieferant eine Teillieferung bewirkt, so kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teillieferung (Teilleistung) unzumutbar ist. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

7.4 Der Lieferant behält sich das Recht zur Teillieferung sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis zu +/- 10% vor.

8 Verpackung

Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung wird die Verpackung vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9 Gewährleistung, Eingangsprüfung, Haftung für Mängel

9.1 Der Lieferant gewährleistet ausschliesslich, dass die Lieferung den schriftlich vereinbarten Spezifikationen oder den vom Lieferanten schriftlich zugesicherten Eigenschaften entspricht sowie von gutem Material, guter Konstruktion und guter Ausführung ist. Jede darüber hinausgehende Mängelhaftung, insbesondere für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck, mag dieser dem Lieferanten auch mitgeteilt worden sein, ist ausgeschlossen. Unwesentliche produktionsbedingte Abweichungen von vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

9.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist für die Lieferung 12 Monate ab Gefahrübergang. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt ihres Ersatzes oder ihrer Reparatur neu zu laufen, endet jedoch spätestens 24 Monate nach ursprünglichem Gefahrübergang.

9.3 Der Besteller hat die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu untersuchen („Eingangsprüfung“). Bei der Eingangsprüfung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben zu rügen. Zeigen sich später Mängel, welche anlässlich der Eingangsprüfung nicht erkennbar waren, muss die Rüge unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung, mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben nachgeholt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.4 Weist die Lieferung einen Mangel auf, so hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten, welcher nach seiner Wahl innerhalb angemessener Zeit eine Ersatzlieferung oder Reparatur des mangelhaften Teils der Lieferung vornimmt. Gelingt diese Nachbesserung binnen vom Besteller mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben angesetzter angemessener Frist nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme nicht zumutbar ist, mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 9.1 bis 9.4 dieser AVB ausdrücklich genannten.

10 Haftungsbeschränkung

Andere als die in diesen AVB ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen.

Insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Kostenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

11 Höhere Gewalt (Force Majeure)

Kein Verzug oder andere Vertragsverletzung liegt vor, wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, die ausserhalb seiner Kontrolle liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln von ihm nicht zu vermeiden waren, gehindert ist. Solche Ereignisse sind namentlich Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Massnahmen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, sowie Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln. Bei Ereignissen solcher Art verlängert sich eine angegebene oder vereinbarte Lieferfrist bzw. verschiebt sich ein angegebener oder vereinbarter Liefertermin um die Dauer der Störung zuzüglich ein Monat. Soweit die Störung länger als sechs Monate andauert, ist jede Partei mittels eigenhändig unterzeichnetem Schreiben zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch, soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist.

12 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Breitenbach (Schweiz)**. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

12.2 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.